



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle-regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 56/2013

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen Abstimmung einer Stellungnahme des Regionalrats Münster

Berichterstatter: Regionalplaner Gregor Lange

Bearbeiter: ORR Jörg Knebelkamp

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 3** der Sitzung der Planungskommission am 09.12.2013
- TOP der Sitzung der Strukturkommission am
- TOP 10** der Sitzung des Regionalrates am 16.12.2013

Beschlussvorschlag

Als Anlage wird ein Entwurf einer Stellungnahme des Regionalrats Münster zur Beschlussfassung vorgelegt.

für die Planungskommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen

Landesplanungsbehörde

40190 Düsseldorf

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme des Regionalrats Münster

Sehr geehrter Herr Dr. Epping,
sehr geehrte Damen und Herren,

für den Regionalrat Münster bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des Entwurfs und auch für die mündlichen Erläuterungen bei der Informationsveranstaltung am 24. September hier in Münster.

Nach intensiver Auswertung des Entwurfs und ausführlichen Beratungen bittet der Regionalrat Münster Sie, die folgenden für die regionale Entwicklung wichtigen Anregungen zu berücksichtigen.

1. Kapitel 1. Einleitung

In den Ausführungen des **Kapitels 1 zu** Rahmenbedingungen, Leitvorstellungen und strategischer Ausrichtung sind die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung und die dazu erforderlichen Rahmenbedingun-

. Dezember 2013

Seite 1 von 23

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt:

Frau Weber

Durchwahl:

411-1755

Telefax: 411-2525

Raum: 349

E-Mail:

inge.weber

@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3

48143 Münster

Telefon: 0251 411-0

Telefax: 0251 411-2525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22

Bezirksregierung II:

(Albrecht-Thaer-Str. 9)

Linie 17

Bürgertelefon:

0251 411 – 4444

Schultelefon:

0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:

0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00

Konto: 61 820

IBAN : DE24 3005 0000 0000

0618 20

BIC : WELADED3333

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452



gen nicht angemessen, sondern eher untergeordnet dargestellt. Es muss auch für die zukünftige Landes- und Regionalplanung in NRW ein gewichtiges Ziel sein, die für die wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Flächen in den Kommunen bereitzustellen und damit Arbeitsplätzen zu schaffen und zu sichern.

Deswegen schlägt der Regionalrat Münster vor, im Unterkapitel 1.2 (Aufgaben, Leitvorstellungen und strategische Ausrichtung der Landesplanung) die Ausführungen unter dem Spiegelstrich "Wachstum und Innovation fördern" wie folgt zu ändern:

Der zweite Satz wird geändert in: "Um die Position des Landes als Wirtschaftsstandort zu festigen und auszubauen, schafft der LEP die Voraussetzungen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie."

Folgender Satz wird am Schluss hinzugefügt: "Die Regionalplanung ist aufgefordert, die im LEP geschaffenen Möglichkeiten aufzugreifen und über die Bereitstellung der erforderlichen Flächen die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und damit auch Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern."

2. Kapitel 2. Räumliche Struktur des Landes

Festlegung 2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung

Diese Festlegung ist als Ziel zu unbestimmt. Vorgaben für die Planung auf den nachgeordneten Ebenen können daraus nicht abgeleitet werden. Der Regionalrat Münster hält es für erforderlich, zu definieren, welche Funktionen die drei Stufen des zentralörtlichen Systems (Grund-, Mittel- und Oberzentren) erfüllen und welche Ausstattung die verschiedenen Zentren aufweisen müssen.



Festlegung 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Die Regionalplanung wird in diesem Ziel beauftragt, den Raum in Siedlungsraum und Freiraum einzuteilen. Der Regionalrat Münster hält es für wünschenswert, wenn zuvor Siedlungsraumfunktionen definiert werden, ähnlich wie es für den Freiraum in Grundsatz 7.1-2 geschehen ist.

Außerdem schlägt der Regionalrat Münster vor, die Vorgabe für im Freiraum gelegene Ortsteile dahingehend zu erweitern, dass eine städtebauliche Entwicklung auch mit dem Bedarf ansässiger Betriebe begründet werden kann.

3. Kapitel 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Festlegung 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

Nach Ziel 3-1 sind der Planung die in Abbildung 2 dargestellten Kulturlandschaften zu Grunde zu legen. Die Abgrenzung dieser Kulturlandschaften im LEP setzt voraus, dass in den zugrunde liegenden Fachbeiträgen der Landschaftsverbände die prägenden Merkmale für die Kulturlandschaften bereits enthalten sind. Dann ist es widersprüchlich und nicht notwendig, der Regionalplanung aufzuerlegen, kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung der prägenden Merkmale der Kulturlandschaften festzulegen. Diese Forderung ist auch mit den vorhandenen Ressourcen nicht zu erfüllen.

Der Regionalrat Münster schlägt daher vor, dass die prägenden Merkmale auf der Grundlage der Fachbeiträge der Landschaftsverbände im LEP selbst festgelegt werden.

Andernfalls könnten für ein und dieselbe Kulturlandschaft, die Planungsbezirksgrenzen überschreitet, unterschiedliche Merkmale festge-



legt werden. Dies betrifft im Planungsbezirk Münster die Kulturlandschaftsbereiche "Ostmünsterland" (Teile des Münsterlandes sowie des Kreises Gütersloh und der Stadt Bielefeld), "Westmünsterland" (Teile des Münsterlandes sowie der Kreise Wesel und Recklinghausen), "Kernmünsterland" (Teile des Münsterlandes sowie der Kreise Unna und Soest) sowie "Ruhrgebiet" (Ruhrgebiet und Teile des Stadtgebiets von Ahlen).

4. Kapitel 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Festlegung 4-3 Ziel Klimaschutzplan

Der Regionalrat Münster schlägt vor, Ziel 4-3 zu streichen.

Die Bezugnahme auf den Klimaschutzplan des Landes NRW, der bisher noch nicht beschlossen wurde, erscheint rechtlich problematisch. Ziel 4-3 gibt der Regionalplanung die Umsetzung der bisher noch nicht bekannten Festlegungen des Klimaschutzplans NRW verpflichtend vor, ohne sie vorher mit den weiteren Anforderungen und Ansprüchen an die Raumnutzung abgewogen zu haben.

Im Übrigen ist die in Ziel 4-3 formulierte Regelung bereits in § 12 Abs. 7 LPIG enthalten.

Festlegung 4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte

Grundsatz 4-4 sollte aus Sicht des Regionalrats Münster um inhaltliche und qualitative Vorgaben für zu berücksichtigende Klimaschutzkonzepte ergänzt werden.

Für den Fall, dass dem nicht gefolgt wird, wird vorgeschlagen, diesen Grundsatz zu streichen. Die Berücksichtigung von Klimaschutzkonzepten ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in NRW bereits in § 12 LPIG vorgeschrieben; eine entspre-



chende Vorgabe erscheint dann im LEP entbehrlich, wenn sie nicht der Konkretisierung dient.

Seite 5 von 23

5. Kapitel 5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

Festlegung 5-1 Grundsatz Regionale Konzepte in der Regionalplanung

Dieser Grundsatz enthält die Verpflichtung, regionale Konzepte bei der Regionalplanung zu berücksichtigen. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass unter dem Begriff "Region" jegliche räumliche Einheit oberhalb der kommunalen und unterhalb der Landesebene gemeint ist. Danach wäre schon ein Konzept zweier Gemeinden unabhängig von ihrer Größe ein regionales Konzept, mit dem sich die Regionalplanung auseinanderzusetzen hätte.

Die Pflicht zur Auseinandersetzung mit einer Vielzahl eher kleinflächiger "regionaler" Konzepte mit ggf. unterschiedlicher inhaltlicher Reichweite erschwert die Regionalplanung und schafft Erwartungen, die nicht immer von der Regionalplanung erfüllt werden können.

Deswegen schlägt der Regionalrat Münster vor, in den Erläuterungen klarzustellen, dass sich nicht jeder Zusammenschluss kleinerer Gemeinden für die Erarbeitung eines regionalen Konzepts eignet und dass Aussagen regionaler Konzepte, die nicht hinreichend begründet erscheinen, nicht in die Regionalplanung umgesetzt werden müssen. Zusätzlich könnte die Möglichkeit der Koordination durch Regionalplanungsbehörden oder auch die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden, denen in § 5 LPIG eine raumordnerische Funktion zugewiesen wird, betont werden.



Festlegung 5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen

Seite 6 von 23

Der Regelungsgehalt dieses Grundsatzes ist nicht erkennbar, da das gesamte Land zur Metropolregion erklärt wird und keine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Teilen des Landes vorgenommen wird. Allenfalls könnte der Grundsatz als Legitimation dafür missverstanden werden, die Entwicklung städtischer Ballungsräume gegenüber den ländlichen Räumen bevorzugt zu fördern.

Daher schlägt der Regionalrat Münster vor, die im Grundsatz enthaltenen Aussagen in die leitbildhaften Gedanken in Unterkapitel 1.2, Spiegelstrich "Regionale Kooperation verstärken Metropolregion ausbauen" zu überführen.

6. Kapitel 6. Siedlungsraum

Unterkapitel 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Stellungnahme zum gesamten Unterkapitel 6.1

Unterkapitel 6.1 ist geprägt von den Leitvorstellungen Bedarfsgerechtigkeit und Flächensparsamkeit, Nachhaltigkeit und Freiraumschutz. Diese Orientierung wird grundsätzlich befürwortet.

Jedoch erscheint es wünschenswert, die an verschiedenen Stellen im LEP-Entwurf und im Umweltbericht enthaltenen Gesichtspunkte, die für eine flächensparende Siedlungsentwicklung angeführt werden können, zusammenzuführen und vertieft darzustellen. Dies sollte an hervorgehobener Stelle, z.B. zu Beginn der Erläuterungen zu Kapitel 6. oder Unterkapitel 6.1. geschehen.

Zusätzlich regt der Regionalrat Münster an, bei der Siedlungsflächenstatistik stärker nach versiegeltem und unversiegeltem Siedlungsraum zu differenzieren.



Es stellt für die Bewertung der Siedlungsentwicklung einen Unterschied dar, ob eine neu in den Siedlungsraum überführte Fläche als Grün- und Freifläche oder als Wohnbaufläche oder als gewerbliche Baufläche genutzt werden soll.

Zudem könnten bestehende Divergenzen in den Siedlungsflächenstatistiken überwunden werden. Während die Freirauminanspruchnahme in NRW nach dem Umweltbericht zum LEP-Entwurf von 1995 bis 2008 bei 15 ha pro Tag und in den Jahren 2009 und 2010 bei 10 ha pro Tag lag, geht der Städte- und Gemeindebund NRW von einer Versiegelung von derzeit 6 ha täglich in NRW aus.

Festlegung 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung

Ziel 6.1-1 wird für zu unbestimmt gehalten, als dass zwingend zu beachtende Planungsansätze im Sinne der Zieldefinition des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG daraus entwickelt werden könnten. Insbesondere erscheinen die Ausdrücke "bedarfsgerecht" und "flächensparend" nicht hinreichend konkret. Der Regionalrat Münster regt daher an, diese eher leitbildhafte Festlegung als Grundsatz zu bezeichnen und entsprechend umzuformulieren.

Unabhängig von der Formulierung dieser Vorgabe als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung wird sie gemeindliche und regionale Gestaltungsmöglichkeiten einschränken. Dieser Effekt sollte durch Erwähnung der kommunalen und regionalen Befugnisse relativiert werden.

Deswegen schlägt der Regionalrat Münster folgenden Zusatz vor:

"Dabei dürfen die kommunale Planungshoheit und die Gestaltungsmöglichkeiten der Regionalräte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden."



Festlegung 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Dieses Ziel sieht die Überführung von Siedlungsflächen in den Freiraum vor, wenn für die Flächen kein Bedarf mehr besteht. Ein zu enges Verständnis dieser Festlegung in dem Sinne, dass jegliche Fläche, für die nicht unmittelbar ein konkreter Bedarf für einen konkreten Zweck festgestellt und eine entsprechende Bauleitplanung eingeleitet werden kann, zurückgenommen werden muss, wird abgelehnt. Dies wäre ein zu starker Eingriff in die kommunale Planungshoheit und würde die Möglichkeiten der Gemeinden, interessierten Unternehmen und Wohnsiedlungsgesellschaften Flächen für gewerbliche oder Wohnsiedlungsnutzungen anzubieten, über die Maßen einschränken.

Der Regionalrat Münster schlägt daher vor, diese Festlegung so umzuformulieren, dass sie den Gemeinden einerseits für Flächen, die nicht für eine unmittelbare Nutzung vorgesehen sind, Planungsspielraum lässt, andererseits Vorgaben dafür enthält, wann von den Regionalplanungsbehörden eine von einer Gemeinde dargestellte Bedarfssituation akzeptiert werden kann.

Deshalb schlägt der Regionalrat folgende Formulierung vor:

"Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die langfristig kein Bedarf mehr besteht, der sich aus der Bevölkerungs- oder Wirtschaftsentwicklung oder aus dem Erweiterungsbedarf ansässiger Betriebe ergibt, sind wieder dem Freiraum zuzuführen."

Festlegung 6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"

Im Zusammenhang mit dem Leitbild der dezentralen Konzentration wird - wie auch schon im Zusammenhang mit Ziel 2 -1 (zentralörtliche Gliederung) eine Definition der Funktionen, die die drei Stufen des zentralörtlichen Systems (Grund-, Mittel und Oberzentren) erfüllen müssen,



und der Ausstattung, die die Zentren aufweisen müssen, für erforderlich gehalten.

Seite 9 von 23

Festlegung 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Der Regionalrat Münster hält die im zweiten Absatz dieses Grundsatzes enthaltene Planungsvorgabe für erläuterungsbedürftig. Insbesondere sollte erläutert werden, was unter dem Begriff "große Siedlungsbereiche" verstanden wird, ob z.B. dieser Grundsatz in erster Linie nur für Oberzentren und ggf. auch für große monozentrisch strukturierte Mittelzentren von Bedeutung ist oder auch für Grundzentren und Mittelzentren mit einer aufgelockerten, aus mehreren Ortsteilen bestehenden Siedlungsstruktur.

Festlegung 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

In Satz 2 dieser Festlegung ist ein Vorrang für die Neu-Festlegung von Siedlungsflächen auf Brachflächen statt auf Freiflächen formuliert. Voraussetzung soll sein, dass geeignete Brachflächen verfügbar gemacht werden können.

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass der Aufwand für die Wiedernutzung vertretbar sein muss und dass eine frühzeitige Abklärung des Altlastenverdachts und eine fachgerechte Altflächenbehandlung Voraussetzungen für eine Umnutzung von Brachflächen sind.

Der Regionalrat Münster regt an, diesen Gesichtspunkt auch in der Formulierung des Grundsatzes selbst zu betonen und Satz 2 um folgenden Halbsatz zu ergänzen.



"..., insbesondere wenn vorhandene Brachflächen nicht zeitnah und auf wirtschaftliche Weise für den Siedlungszweck verfügbar gemacht werden können."

Seite 10 von 23

Satz 4 dieser Festlegung schreibt vor, isoliert im Freiraum liegende Brachflächen einer Freiraumnutzung zuzuführen. Es erscheint wünschenswert, an dieser Stelle herauszustellen, welche anderweitigen Verwendungen für derartige Brachflächen in Betracht gezogen werden können.

Daher schlägt der Regionalrat Münster vor, diese Vorgabe zugunsten einer Freiraumnutzung mit der Einschränkung zu versehen:

"..., soweit sie (isoliert im Freiraum liegende Brachflächen) nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Festlegungen dieses Plans einer aus kommunaler oder regionaler Sicht vorrangigen Siedlungsnutzung zugeführt werden."

Korrespondierende Vorschläge werden zu den Festlegungen 6.3-3, Satz 2 und 7.1-8 unterbreitet.

Festlegung 6.1-10 Ziel Flächentausch

Die im LEP-Entwurf enthaltene strikte Vorgabe für einen Flächentausch schränkt die Möglichkeiten der gemeindlichen Planung übermäßig ein.

Deswegen schlägt der Regionalrat Münster folgende Änderungen vor:

Die Festlegung wird von einem Ziel zu einem Grundsatz umgewandelt.

Der letzte Satz wird wie folgt umformuliert:

"Der Flächentausch soll qualitativ und quantitativ bezüglich der Freiraumfunktion möglichst gleichwertig erfolgen."



Festlegung 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

Die Zielvorstellung, die Siedlungsentwicklung langfristig auf Netto-Null zu reduzieren, stellt einen übermäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.

Deswegen schlägt der Regionalrat Münster vor, den ersten Satz wie folgt zu formulieren:

"Die flächensparende Siedlungsentwicklung sollte so erfolgen, dass in Zukunft weniger Flächen versiegelt werden als im Durchschnitt der vergangenen Jahre. Dabei dürfen die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen nicht eingeschränkt werden. "

Zusätzlich wird angeregt, den ersten Satz in die Erläuterungen zu verschieben. Es handelt sich hier nicht um eine Planungsvorgabe, sondern um die Motivation für die folgenden Vorgaben.

In diesem Zusammenhang regt der Regionalrat Münster außerdem an, auf die in den Erläuterungen geforderte Anrechnung betriebsgebundener Siedlungsraumerweiterungen bei der Flächenbedarfsermittlung zu verzichten, um den gemeindlichen Planungsspielraum nicht an anderer Stelle einzuschränken.

Unterkapitel 6.2 Ergänzende Festlegungen für allgemeine Siedlungsbereiche

Durch Ziel 6.2-1 wird eine neue Siedlungskategorie geschaffen, nämlich zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche. Aus Grundsatz 6.2-3 ergibt sich, dass diejenigen allgemeinen Siedlungsbereiche, die nicht zu dieser Kategorie gehören, auf ihre Eigenentwicklung beschränkt werden sollen. Ziel 6.2-4 schreibt vor, neue ASB anschließend



an zentralörtlich bedeutsame ASB zu planen und nur noch ausnahmsweise an andere ASB anzuschließen.

Seite 12 von 23

Damit werden ASB, die nicht zentralörtlich bedeutsam sind, den kleineren Ortsteilen, die nicht als ASB dargestellt werden und deren Entwicklung sich nach Ziel 2-3 auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung ausrichten soll, annähernd gleichgestellt.

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass die Regionalplanungsbehörden im Vorfeld von Regionalplanfortschreibungen die zentralörtlich bedeutsamen ASB festzustellen haben, um die Steuerung der Siedlungsentwicklung hieran auszurichten. Dies soll in Abstimmung mit den Gemeinden erfolgen. Kriterien, an Hand derer die zentralörtlich bedeutsamen ASB festgestellt werden könnten, werden in den Erläuterungen nur ansatzweise geboten (vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels).

Diese sehr allgemein gehaltene Aufzählung bietet keine rechtssichere Handhabe für die Feststellung der zentralörtlich bedeutsamen ASB durch die Regionalplanungsbehörde. Darüber hinaus entsteht ein erhebliches Konfliktpotential mit den Gemeinden, die nach den Erläuterungen an der Feststellung der zentralörtlich bedeutsamen ASB zu beteiligen sind.

Insgesamt erscheinen die Regelungen der Festlegungen 6.2-1, 6.2-3 und 6.2-4 so problematisch, dass sie hier nicht befürwortet werden. Der Regionalrat Münster schlägt somit vor, es bei der bisherigen Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften zu belassen.



Unterkapitel 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Festlegung 6.3-1 Ziel Flächenangebot

Die Erläuterung zu 6.3-1 sieht vor, dass Betriebe, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, in der Regel in ASB anzusiedeln sind.

Diese Erläuterung geht über die Formulierung in Ziel 6.3-1 hinaus und sollte gestrichen werden. Es sollte weiterhin möglich sein, auch Gewerbegebiete und nicht nur Industriegebiete aus GIB zu entwickeln. Gemeinden sollten die Möglichkeit behalten, ihr Gemeindegebiet sachgerecht zu gliedern und Unverträglichkeiten von Nutzungen entgegenzuwirken.

Festlegung 6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz und

Festlegung 6.3-3, Satz 1: Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Es besteht ein gewisser Wertungswiderspruch zwischen 6.3-2 und 6.3-3: Während 6.3-3 Satz 1 die Anlage neuer GIB im Anschluss an bestehende GIB oder auch an bestehende ASB vorschreibt, will 6.3-2 vermeiden, dass die Nutzung von GIB durch das Heranrücken bestehender Nutzungen (z.B. Wohnnutzung in bestehenden ASB) behindert wird.

Der Regionalrat Münster schlägt vor, Ziel 6.3-3, Satz 1 dahingehend umzuformulieren, dass neue GIB unmittelbar anschließend an vorhandene GIB oder an vorhandene ASB festzulegen sind, sofern die Nutzungsmöglichkeiten der neu geplanten GIB nicht durch benachbarte Siedlungsnutzungen eingeschränkt werden.



Festlegung 6.3-3, Satz 2: Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Der Regionalrat Münster schlägt vor, den Ausnahmetatbestand für die Neudarstellung von GIB, die isoliert im Freiraum liegen, so zu erweitern, dass die Nutzung von isoliert im Freiraum gelegenen baulich geprägten Brachflächen /Konversionsflächen generell möglich wird.

Bei der jetzigen Formulierung ist die Nutzung einer solchen Brachfläche erst dann möglich, wenn eine der im zweiten Absatz genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

Bei der Nutzung bebauter Brachflächen tritt eine zusätzliche Flächenversiegelung nicht ein. Eine derartige Öffnung trägt zur Flächensparbarkeit und zur wirtschaftlichen Verwendung vorhandener Infrastrukturen bei.

Unterkapitel 6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

Festlegung 6.6-2 Ziel Standortanforderungen

Die planerische Absicht, problematischen Entwicklungen durch die Nutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten für Dauerwohnzwecke entgegenzuwirken, wird befürwortet.

Jedoch wird die strikte, ohne Ausnahme geltende Vorgabe, neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche unmittelbar anschließend an allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen, dazu führen, dass kaum noch neue Ferien- und Wochenendhausgebiete entstehen werden, weil derartige Einrichtungen in erster Linie in landschaftlich reizvoller Lage abseits allgemeiner Siedlungsbereiche geplant werden. Für Projektentwickler ist es in der Regel uninteressant, ein Ferienhausgebiet direkt angrenzt an eine Siedlung zu bauen. Vielmehr spielen landschaft-



liche Qualitäten (z. B. See) bei der Projektplanung eine entscheidende Rolle.

Seite 15 von 23

Dass für andere durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausnahmsweise auch abseits von ASB liegende Flächen im Freiraum in Betracht kommen sollen, wird begrüßt. Die Ausnahmevoraussetzungen scheinen jedoch zu eng gefasst und teilweise prohibitiv. Für bestimmte Sport- und Freizeiteinrichtungen, die Geräuschemissionen und Verkehr verursachen (Sport, Stadien, Freizeitparks), erscheint eine Lage unmittelbar anschließend an ASB grundsätzlich nicht ratsam. Für Einrichtungen, die verhältnismäßig wenig Verkehr verursachen, erscheint die Forderung einer leistungsfähigen, kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (Autobahn/Bundesstraße bzw. ICE-Bahnhof?) unsinnig.

Der Regionalrat Münster regt an, diese Regelung grundlegend zu überarbeiten und stärker zu differenzieren.

Darüber hinaus sollten in der Ausnahmeregelung auch ehemalige Abgrabungsbereiche als Raumkategorie, die für eine Nachnutzung für Freizeitzwecke in Betracht kommt, alternativ zu Brachflächen genannt werden.



7. Kapitel 7. Freiraum

Unterkapitel 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

Festlegung 7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Die Formulierung von Satz 2 entspricht einer Zielformulierung. Es sollte eine Formulierung gefunden werden, die dem Charakter der Festlegung als Grundsatz gerecht wird.

Festlegung 7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz

Bei den Erläuterungen zu den Freiraumfunktionen sollte auch der Tourismus erwähnt werden.

Festlegung 7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Der Regionalrat Münster hält es für wünschenswert, die Neudarstellung von GIB auf isoliert im Freiraum liegenden Konversionsflächen zuzulassen, soweit diese baulich geprägt sind.

Bei der Nutzung bebauter Konversionsflächen tritt eine zusätzliche Flächenversiegelung nicht ein. Eine derartige Öffnung trägt zur Flächensparsamkeit und zur wirtschaftlichen Verwendung vorhandener Infrastrukturen bei. Eine entsprechende Änderung wird zu 6.3-3, Satz 2 vorgeschlagen.

Unterkapitel 7.2 Natur und Landschaft

Festlegung 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund

Die Zielqualität insbesondere von Satz 1 dieser Festlegung erscheint fraglich, weil bestimmbarere Vorgaben für die nachgeordneten Planungsebenen nicht erkennbar werden. Der Satz richtet sich eher an die Ebene



der Landesplanung selbst, was auch das erste Wort dieses Satzes ("landesweit") dokumentiert. Unklar ist für nachgeordnete Ebenen auch, wann zu sichernde Lebensräume "ausreichend" groß sind.

Satz 1 stellt eher ein planerisches Leitbild dar und sollte aus Sicht des Regionalrats Münster in die Erläuterungen zu Unterkapitel 7.2 verschoben werden.

Die Formulierung von Satz 2 und Satz 3 entspricht zwar einem Ziel, da sie an den unbestimmten Satz 1 anknüpfen, fehlt es an der hinreichenden Bestimmtheit und Bestimmbarkeit. Satz 2 erscheint angesichts der Regelung in Ziel 7.2-2 überflüssig, Satz 3 könnte an Ziel 7.2-2 angehängt werden und wird dann hinreichend bestimmt.

Im letzten Absatz der Erläuterungen befindet sich ein Gebot, Festlegungen der Natur- und Landschaftspläne zum Schutz der Natur grenzüberschreitend abzustimmen und internationale Schutzgebiete in den nordrhein-westfälischen Biotopverbund zu integrieren. Diese Vorgaben finden in den Zielen und Grundsätzen keinen Niederschlag, könnten jedoch in Ziel 7.2-2 aufgenommen werden.

Festlegung 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Die zeichnerischen Darstellungen der GSN enthalten für das Münsterland Darstellungen von BSN aus dem ersten Entwurf der Regionalplanfortschreibung. Die als BSN dargestellten Flächen wurden im aktuellen Regionalplanfortschreibungsprozess jedoch deutlich reduziert, um den im Erörterungsverfahren erkennbar gewordenen Konflikten Rechnung zu tragen und den unterschiedlichen Nutzungsinteressen besser gerecht zu werden.



Der Regionalrat Münster schlägt daher vor, die GSN-Darstellungen an den aktuellen Stand der BSN-Darstellung des Regionalplanentwurfs zu orientieren.

Seite 18 von 23

Festlegung 7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Die in der Formulierung des Grundsatzes und in der Erläuterung erfolgte Verknüpfung von Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) mit kulturlandschaftlichen Gesichtspunkten erscheint problematisch. Bei Einführung des Themenbereichs Kulturlandschaft wurde vereinbart, dass es für die Kulturlandschaften keine zeichnerische Festlegung gibt. Die Planzeichendefinition für BSLE in der Anlage zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz umfasst nur natur- und landschaftsrechtliche Belange, Belange der Kulturlandschaften (Bau- und Bodendenkmäler, Landschaftsbild unter städtebaulicher Sicht) sind dort nicht genannt.

Der Regionalrat Münster schlägt daher vor, die Bezüge zur Kulturlandschaft aus der Festlegung selbst und aus der Erläuterung zu entfernen.

Unterkapitel 7.3 Wald und Forstwirtschaft

Festlegung 7.3.3 Ziel Waldinanspruchnahme

In Satz 2 der Festlegung wird die Waldinanspruchnahme für die Errichtung von Windenergieanlagen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Diese erscheinen jedoch unbestimmt. Der Begriff "wesentliche Funktionen des Waldes" ist nicht definiert. Es gibt nach hiesiger Kenntnis keine aktuellen Waldfunktionskarten mehr.

Unklar ist damit auch, wann eine "erhebliche" Beeinträchtigung vorliegt, die die Errichtung einer Anlage ausschließen soll.



Der Regionalrat Münster regt daher an, diese Vorgabe zu überarbeiten.

Seite 19 von 23

Der Aussage im letzten Absatz der Erläuterungen, dass wegen der geringen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme bei Windenergienutzung die Nutzfunktion des Waldes in der Regel nicht entgegenstehe, kann im Übrigen nicht zugestimmt werden. Unter Berücksichtigung der zu verlegenden Leistungstrassen und der für den Schwerlastverkehr benötigten Zufahrtswege ist die Flächeninanspruchnahme deutlich spürbar.

Vor diesem Hintergrund hält es der Regionalrat Münster für geboten, die Begründung für die Zulassung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen in den Erläuterungen zu 7.3-3 zu überarbeiten.

Darüberhinaus schlägt der Regionalrat Münster vor, die Planung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen in waldarmen Gebieten (Waldanteil unter 20 %) auszuschließen oder an engere Bedingungen zu knüpfen. In diesen Gebieten kann eine Beeinträchtigung von Waldflächen weniger hingenommen werden als in stärker bewaldeten Gebieten. Zudem ist der Anteil nicht bewaldeter Flächen so hoch, dass genügend Flächen für die Windenergiegewinnung außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen.

Unterkapitel 7.5 Landwirtschaft

Festlegung 7.5-3 Ziel Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen

Der Regionalrat Münster schlägt vor, die hier festgelegten Standortanforderungen nur für neue Anlagen gelten zu lassen, nicht aber für die erstmalige Darstellung oder erweiterte Darstellung bestehender Anlagen.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die Voraussetzungen kumulativ gelten.



8. Kapitel 8. Verkehr und technische Infrastruktur

Unterkapitel 8.1 Verkehr und Transport

Festlegung 8.1-5 Grundsatz Grenzüberschreitender Verkehr

In den Erläuterungen der zu entwickelnden grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen sollte die Strecke Borken - Burlo - Winterswijk gestrichen werden, weil die Strecke auf deutscher Seite stillgelegt ist und auf niederländischer Seite mit einem Naturschutzgebiet überplant wurde.

9. Kapitel 9. Rohstoffversorgung

Unterkapitel 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe

Festlegung 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume

Im Ziel werden Mindestversorgungszeiträume von 20 bzw. 35 Jahren festgelegt. In Absatz 2 der Erläuterungen heißt es dazu, dass von diesen Reichweiten im Regelfall in neuen Regionalplänen nicht wesentlich nach oben abgewichen werden soll.

Dieser letzte Satz ist durch die Formulierung des Ziels, welches nur Mindestreichweiten vorgibt, nicht gedeckt und sollte daher gestrichen werden.

Festlegung 9.2-3 Ziel Tabugebiete

In den Erläuterungen zu 9.2-3 heißt es, dass die Festlegung von Bereiche für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in Natura 2000-Gebieten ausnahmsweise möglich ist, wenn sie unter Berücksichtigung der FFH-Richtlinie im Sinne eines integrierten Projekts erfolgt. Nach den entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften ist unter bestimmten Umständen aber auch dann eine Nutzung von Natura 2000-Gebieten mög-



lich, wenn sie nicht durch ein integriertes Projekt erfolgt. Durch die Formulierung der Erläuterung wird der Anschein erweckt, dass die Festlegung von BSAB in Natura 2000-Gebieten nur dann erfolgen kann, wenn es sich um ein integriertes Projekt handelt.

Deswegen sollte durch Hinzufügung des Ausdrucks "insbesondere" verdeutlicht werden, dass die Erläuterungen in dieser Hinsicht nicht abschließend sind.

Unterkapitel 9.3 Energetische Rohstoffe

Festlegung 9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlebergbaus

In den Erläuterungen wird im letzten Absatz ausgeführt, dass die oberirdischen Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases keinen raumordnerischen Planungsbedarf auslösen.

Diese Aussage widerspricht dem von der Landesregierung eingeholten Gutachten, das einen Planungsauftrag an die Raumordnung für erforderlich hält.

Hinzu kommt, dass diese Aussage hier am systematisch falschen Ort steht, da die Gewinnung unkonventionellen Erdgases nicht an die Nutzung von Standorten für den Steinkohlenbergbau gebunden ist.

Kapitel 10. Energieversorgung

Unterkapitel 10.1 Energiestruktur

Festlegung 10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Der Regionalrat Münster regt an, den Zweck der Erhöhung der Energieeffizienz zu streichen, da er keinen Raumbezug besitzt. Es ist nicht erkennbar, wie durch Regionalplanung oder Bauleitplanung auf die Erhöhung der Energieeffizienz hingewirkt werden kann.



Festlegung 10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Der zweite Absatz der Erläuterungen suggeriert, dass bei der Regionalplanung die bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen für o.a. Anlagen geprüft und positiv festgestellt werden können. Dies kann Regionalplanung ansatzweise, aber nicht abschließend.

Die Erläuterungen sollten entsprechend modifiziert werden.

Festlegung 10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung

Der Regionalrat Münster regt an, diese Vorgabe nur als Grundsatz der Raumordnung zu formulieren.

Bliebe es bei einer Zielvorgabe, könnten neue Siedlungsbereiche nur im Umfeld von Abwärme produzierenden Betrieben geplant werden. Neuansiedlung von Abwärme produzierenden Betrieben wäre nur im Umfeld von Siedlungsbereichen zulässig, in denen die Abwärme genutzt werden kann. Entgegenstehende Belange, die im Einzelfall vorrangig sein können, müssten stets zurückstehen. Dies kann zu nicht gewollten Unverträglichkeiten führen.

Hinzu kommt, dass in fernerer Zukunft liegende Möglichkeiten der Nutzung von Abwärme heute nicht sicher eingeschätzt werden können.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine zielmäßige Vorgabe nicht sachgerecht.

Im Übrigen erscheint die Formulierung missglückt. Sie sollte dahingehend geändert werden, dass in der Regional- und Bauleitplanung die Voraussetzungen oder Grundlagen für die Nutzung von Abwärme... geschaffen werden sollen.



Unterkapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Festlegung 10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energie

Die Nutzung für Kultur und Tourismus steht nicht im Gegensatz zur Nutzung für die Energieerzeugung. Satz 2 sollte gestrichen werden.

Festlegung 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Der erste Absatz stellt keine Vorgabe im Sinne der Zieldefinition in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dar und sollte deswegen in die Erläuterungen verschoben werden.

Zudem bittet der Regionalrat Münster, in der Erläuterung klarzustellen, dass diese Flächen bei der Ermittlung des kommunalen Siedlungsflächenbedarfs nicht in den Bestand eingerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Engelbert Rauen)